

N^o 226.

Decret an die Landstände.
Die Verstärkung der Dresdner Garnison betr.

Eingegangen den 31. August 1831.

Se. K. M. und des Prinzen Mitregenten, K. H., haben aus der ständischen Schrift vom 9. Juni d. J. zwar ersehen, aus welchen Gründen von den getreuen Ständen die durch Decret vom 6. Mai d. J. ihnen angesonnene Deckung des durch Erweiterung der Infanterie-Casernen, ingleichen durch Errichtung einer besondern Cavallerie-Caserne in hiesiger Residenz entstehenden außerordentlichen Aufwands abgelehnt und was in dieser Hinsicht von ihnen bemerklich gemacht worden ist.

Da jedoch Allerhöchst und Höchst dieselben die Verstärkung der Dresdner Garnison, als fortdauernde Maasregel, allerdings für nothwendig und dringend erkennen, so haben Sie, der Fortstellung der diesfalls bereits begonnenen Baue und Einrichtungen Anstand zu geben, Bedenken getragen, vielmehr die Zahlung des dazu erforderlichen Geldaufwands aus fiskalischen Cassen angeordnet.

Se. K. M. und K. H. lassen solches den getreuen Ständen hierdurch unverhalten seyn, und verbleiben ihnen mit Huld und Gnade jederzeit wohl begethan.

Dresden, am 31. August 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

Adolph von Weissenbach.

N^o 227. Deputatio zur Revision des landschaftlichen Archivs.